

**Ausführungsvorschrift
zur Festlegung der Wohnungsgrößen nach § 27 Absatz 4 des Gesetzes über
die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG)**

(AV zu § 27 Absatz 4 WoFG)

Vom 3. September 2013

SenStadtUm IV A 3

Telefon: 90139 4770 oder 90139 0, intern: 9139 4770

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG) werden zur Ausführung des § 27 Absatz 4 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz - WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885), die folgenden Ausführungsvorschriften erlassen:

§ 1 - Maßgebliche Wohnungsgröße (§ 27 Abs. 4 WoFG)

- (1) Im Wohnberechtigungsschein ist die für die wohnungssuchende Person und ihre Haushaltsangehörigen maßgebliche Wohnungsgröße anzugeben. Maßgeblich ist eine Wohnungsgröße, wenn sie es ermöglicht, dass auf jede haushaltsangehörige Person im Sinne des § 18 WoFG ein Wohnraum entfällt. Küche und Nebenräume werden nicht angerechnet. Halbe Zimmer (kleiner als 10 m²) zählen als ganze Räume.
- (2) Zusätzlicher Raum kann haushaltsangehörigen Personen wegen besonderer persönlicher oder beruflicher Bedürfnisse, eines nach der Lebenserfahrung in absehbarer Zeit zu erwartenden zusätzlichen Raumbedarfs oder zur Vermeidung besonderer Härten zugebilligt werden.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.